

ALLGEMEINE ANMELDUNGS- UND VERTRAGSBESTIMMUNGEN Primar- und Sekundarstufe I

1. Das Kollegium St. Michael Zug

Die Schulen St. Michael Zug AG führt das Kollegium St. Michael Zug (nachfolgend Kollegium genannt) als eine private, vom Kanton Zug anerkannte Tagesschule. Das Kollegium unterrichtet Schülerinnen und Schüler auf der 5./6. Primarstufe und auf der Sekundarstufe I.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung erfolgt nach einem Gespräch der Eltern oder Erziehungsberechtigten (als Inhaber der elterlichen Sorge nachfolgend bei Eltern immer mitgemeint) mit dem Rektorat sowie allfälligen Eignungstests mit dem Formular «Anmeldung» und den darauf erwähnten Beilagen. Diese Unterlagen sind vollständig auszufüllen und bilden die Grundlage des Vertrages.
- 2.2 Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Eltern obligatorisch gegen Krankheit und Unfall sowie für Haftpflicht zu versichern.
- 2.3 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung bestätigen die Eltern, dass sie die «Allgemeinen Anmeldungs- und Vertragsbestimmungen» sowie die «Schulordnung» erhalten haben und damit ausdrücklich einverstanden sind.
- 2.4 Mit der Unterzeichnung der «Erklärung zur Verwendung und Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen» durch die Eltern und die Schülerin / den Schüler wird festgelegt, ob solche Aufnahmen für schulische Zwecke verwendet und veröffentlicht werden dürfen.
- 2.5 Die Anmeldung wird erst rechtskräftig mit dem Aufnahmeentscheid des Rektorats durch die Gegenzeichnung der Anmeldung sowie die Bezahlung der einmaligen Anmeldegebühr von CHF 1'000.
- 2.6 Die Anmeldegebühr wird an das Schulgeld angerechnet. Sie wird jedoch nicht zurückerstattet, falls der Vertrag annulliert bzw. gekündigt oder der reservierte Platz nicht in Anspruch genommen wurde.

3. Eintritt / Schuljahr

- 3.1 Der Eintritt in das Kollegium erfolgt in der Regel auf Beginn eines neuen Schuljahres und grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr. Das Schuljahr beginnt im August und endet im Juli. Es ist in zwei Semester unterteilt. Beginn und Ende der Semester orientieren sich grundsätzlich am kantonalen Ferienplan.
- 3.2 Während der Ferien ist den Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt im Kollegium nicht möglich.
- 3.3 Ein Eintritt ist jederzeit auch während eines Schuljahres möglich.



4. Vertragsdauer, Kündigung, vorzeitiger Austritt, Entlassung

- 4.1 Der Vertrag ist grundsätzlich unbefristet und endet stillschweigend auf Ende des 3. Schuljahres der Sekundarstufe I. Er ist durch die Eltern oder das Rektorat jeweils auf ein Semesterende mit eingeschriebenem Brief kündbar.
- 4.2 Eine ordentliche Kündigung auf Ende des ersten Semesters muss spätestens bis zum 30. November bei der anderen Vertragspartei eintreffen, eine auf Ende des zweiten Semesters spätestens bis zum 31. März. Wird bis zu den genannten Tagen keine Kündigung ausgesprochen, so verlängert sich der Vertrag automatisch und die Schülerin / der Schüler ist für das nächste Semester eingeschrieben.
- 4.3 Erfolgt eine Kündigung auf Semesterende nicht fristgerecht, so wird den Eltern eine Umtriebspauschale von CHF 3'500 in Rechnung gestellt.
- 4.4 Tritt eine Schülerin / ein Schüler während des Semesters aus dem Kollegium aus, so bleibt das Schulgeld für das ganze Semester geschuldet. Die Kosten für die Verpflegung bleiben pro rata temporis geschuldet, wobei die Pauschale auf effektive Schulwochen (exkl. Ferienwochen) umgerechnet wird. Dasselbe gilt für pauschale Nebenkosten. Erfolgt der Austritt im ersten Semester nach dem 30. November bzw. im zweiten Semester nach dem 31. März, so wird den Eltern zusätzlich eine Umtriebspauschale von CHF 3'500 in Rechnung gestellt.
- 4.5 Muss eine Schülerin / ein Schüler während des Semesters vorzeitig aus dem Kollegium entlassen werden, so bleibt das Schulgeld für das ganze Semester geschuldet. Die Kosten für die Verpflegung bleiben pro rata temporis geschuldet, wobei die Pauschale auf effektive Schulwochen (exkl. Ferienwochen) umgerechnet wird. Dasselbe gilt für pauschale Nebenkosten. Erfolgt die Entlassung im ersten Semester nach dem 30. November bzw. im zweiten Semester nach dem 31. März, so wird den Eltern zusätzlich eine Umtriebspauschale von CHF 3'500 in Rechnung gestellt.
- 4.6 Umtriebspauschalen können vom Rektorat mit allfälligen Guthaben aus Verpflegungskosten verrechnet werden.

5. Schulgeld, Verpflegungs- und Nebenkosten

5.1 Grundsatz

Die Kosten werden im Wesentlichen über das Schulgeld, die Verpflegungsentschädigung sowie die Nebenkosten gedeckt. Der Kanton Zug gewährt an die Kosten der Zuger Schülerinnen und Schüler einen jährlichen Beitrag, welcher zur Hälfte den Eltern direkt zugutekommt. Das Kollegium St. Michael Zug ist eine nicht profitorientierte, anerkannte Schule. Das Schulgeld berücksichtigt die realen Aufwendungen. Die Erträge bleiben vollumfänglich in der Unternehmung und es werden keine Dividenden ausgeschüttet.

Falls das erforderliche Schulgeld nicht selbst vollumfänglich finanziert werden kann, besteht die Möglichkeit, ein Stipendium bei der Stiftung Schulen St. Michael Zug zu beantragen. Weitere Auskünfte dazu erteilt das Rektorat.



5.2 Schulgeld / Verpflegungsentschädigung Schuljahr 2024/25

Primarschule

Schulgeld	Verpflegung (inkl. MwSt)	Kosten pro Schuljahr	Kosten pro Semester	Kosten pro Monat
CHF 29'500*	CHF 2'950	CHF 32'450	CHF 16'225	CHF 2'704

*abzüglich Kantonsbeitrag CHF 2'220** bei Wohnsitz im Kanton Zug, s. Punkt 5.3

Sekundarschule

Schulgeld	Verpflegung (inkl. MwSt)	Kosten pro Schuljahr	Kosten pro Semester	Kosten pro Monat
CHF 32'500*	CHF 2'950	CHF 35'450	CHF 17'725	CHF 2'954

*abzüglich Kantonsbeitrag CHF 3'740** bei Wohnsitz im Kanton Zug, s. Punkt 5.3

Preisänderungen und weitere Anpassungen für das Schuljahr bleiben vorbehalten.

5.3 Kantonsbeitrag für Zuger Schülerinnen und Schüler

Der Kanton Zug entrichtet einen Beitrag an Zuger Schülerinnen und Schüler. Dieser beträgt auf der Primarstufe CHF 2'220** und auf der Sekundarstufe CHF 3'740** pro Schuljahr. Stichtag für den Kantonsbeitrag ist jeweils der 15. November. Die Vergütung erfolgt mit der zweiten Semesterrechnung. Schülerinnen / Schüler mit Austritt vor dem Stichtag sowie Eintritt nach dem Stichtag haben kein Anrecht auf den Kantonsbeitrag.

** Der Kanton Zug hat im Februar 2024 einen höheren Kantonsbeitrag beschlossen. Die Referendumsfrist im Kantonsrat läuft bis am 2. April 2024. Die Beträge sind gerundet, die finalen Beträge können leicht variieren.

5.4 Nebenkosten

Über Auslagen für Schulbücher, Schreibmaterialien, Exkursionen, Lager und Spezialwochen, Schäden und ausserordentliche Aufwendungen aufgrund von Verstössen gegen die Schulordnung, usw. wird den Eltern am Ende jedes Semesters separat eine Rechnung gestellt. Diese Nebenkosten belaufen sich je nach Situation auf rund CHF 800 bis CHF 1'000 pro Schuljahr. Optionale Zusatzangebote werden separat angeboten und zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.5 Geschwisterrabatt

Bei gleichzeitigem Aufenthalt beträgt der Rabatt 10% auf das Schulgeld des zweiten Kindes. Bei Aufenthalt direkt nach Austritt des ersten Kindes beträgt der Rabatt 5% auf das Schulgeld.



5.6 Kosten bei Eintritt während Semester

Bei einem Eintritt während des Semesters werden das Schulgeld und die Verpflegungsentschädigung nach dem Prinzip pro rata temporis vereinbart und im Voraus in Rechnung gestellt. Pauschale Nebenkosten werden ebenfalls pro rata temporis erhoben.

5.7 Rechnungstellung und Zahlungsmodus

Das Schulgeld und die Verpflegungsentschädigung werden pro Semester in Rechnung gestellt und sind im Voraus zu bezahlen.

Die Eltern haben die kostenlose Option, anstelle der semesterweisen Zahlung, in monatlichen Raten zu zahlen.

5.8 Anpassungen

Anpassungen beim Schulgeld, den Verpflegungs- und Nebenkosten sowie den Abrechnungsmodalitäten werden den Eltern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, sodass eine ordentliche Kündigung des Vertrages jedenfalls möglich wäre.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Zug, CH-6300. Es gilt Schweizer Recht als vereinbart.

Zug, 4. März 2024